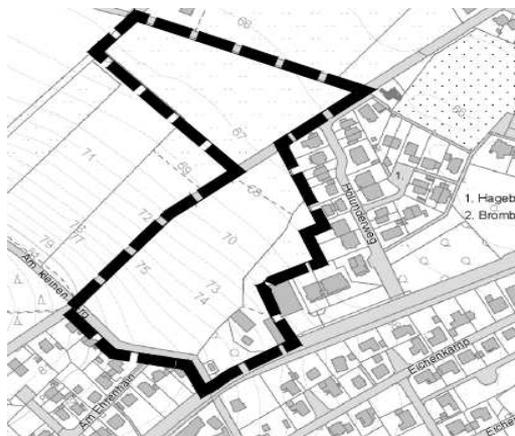


# **Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ mit Örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 05. Dezember 2019 den Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ mit Örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Bestandteil der Begründung sind der Umweltbericht, eine wasserwirtschaftliche Vorplanung und eine schalltechnische Beurteilung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche für Wohnbebauung, ein Mischgebiet sowie die Ausweisung einer Fläche für die Wasserwirtschaft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ liegt mit der Begründung incl. Anlagen nebst zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Nebengebäude am Parkplatz, während der Dienststunden (Mo. bis Fr. jeweils von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Di. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Hinweis: Sobald das Rathaus nach der Coronavirus-Krise wieder geöffnet hat, liegt der Bebauungsplan mit der Begründung incl. Anlagen nebst zusammenfassender Erklärung während der o.g. Dienststunden in Zimmer 312/314/315 zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhal-

tes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 30.03.2020  
Der Bürgermeister

ausgehängt am: 31.03.2020  
abgenommen am: 05.05.2020

Elixmann